

## **Satzung Schulverein Förderverein der IGS Oyten e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Oyten e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Oyten
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Integrierten Gesamtschule Oyten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verfolgung der Erziehung und Bildung durch die Integrierte Gesamtschule Oyten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung aller Interessen des Schulbetriebs und die des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
- b) die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- c) die Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen (wie z. B. Schulfeste, Sportveranstaltungen oder Projekttage) der Schule.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule und ihrem Auftrag verbunden fühlt.
- (2) Der Vorstand nimmt die Mitglieder auf. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch Tod;
  - b. Durch Austritt zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres; der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;
  - c. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden.  
Liegt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand und bleibt eine schriftliche Mahnung binnen eines weiteren Monats erfolglos, so erlischt die Mitgliedschaft.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen.  
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
  - a. Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b. Den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - c. Den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d. Die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
  - e. Über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. oder 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand Durch öffentliche Bekanntmachung in den ortsüblichen Tageszeitungen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage einberufen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies fordern.
  - a. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes

- geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien
- (2) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die Verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen.
- (6) Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsvollmacht beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht eingehalten werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Paragraph 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, abzuschließen.

## § 11 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht an die Gemeinde Oyten bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht anerkannt wird.

## § 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## § 13 Inkrafttreten

Gründung des Vereins am 24.08.1993 – Datum der ersten Satzung.

Die aktuelle Fassung gilt mit Änderung durch die Mitgliederversammlung ab dem 28.11.2024

Der Vorstand